

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

PER E-MAIL:

finanzausschuss@bundestag.de

10785 Berlin, den 5. Februar 2009
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 24 11
Fax: 030/20 21 – 19 24 00
Pi/AM

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 106, 106b, 107, 108); BT-Drucksache 16/11741
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze; BT-Drucksache 16/11742
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Klimaschutz im Verkehr – Kfz-Steuer schnellstmöglich auf CO2-Bezug umstellen; BT-Drucksache 16/8538
- Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland; BT-Drucksache 16/11740

AZ ZKA: ESTG, KStG-37

AZ BVR: ESTG-32a, KStG-37 Abs. 5

Sehr geehrter Herr Oswald,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu den o. g. Gesetzentwürfen danken wir Ihnen und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr. Auf Grund der Enge des Zeitrahmens für unsere Äußerung zu diesem umfangreichen Maßnahmenpaket möchten wir uns auf einige allgemeine Anmerkungen und Aussagen und einen ergänzenden Vorschlag zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland beschränken.

Allgemeine Anmerkungen

Das mit den o. g. Gesetzentwürfen vorgelegte zweite Konjunkturpaket der Bundesregierung ist aus unserer Sicht insgesamt als ausgewogen zu bezeichnen und angesichts der Schwere der konjunkturellen Krise mit einem zusätzlichen Volumen von ca. 50 Milliarden Euro für die Jahre 2009 und 2010 auch vom Umfang her angemessen.

Die Kombination aus Investitionen und Steuer- und Abgabentlastung ist geeignet, die Binnennachfrage zu stärken. Die Anhebung des Grundfreibetrags, die Anpassung des Einkommensteuertarifs, die Beitragssenkung bei der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und das Investitionsprogramm haben neben der schon kurzfristig wirkenden Stärkung der Nachfrage auch eine längerfristig positive konjunkturelle Wirkung. Insbesondere die vorgesehenen Investitionen in die öffentliche Infrastruktur versprechen eine direkte Entfaltung von Nachfrage mit entsprechenden Multiplikatorwirkungen. Wir würden es hierbei begrüßen, wenn ein Teil dieser Mittel auch ausdrücklich für öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) vorgesehen würde, die die Bundesregierung über die ÖPP-Deutschland AG ohnehin mit einer formulierten Zielquote für ÖPP-Projekte von 15 Prozent als vorteilhaftes Instrument unterstützt.

Durch die Reform des Einkommensteuertarifs werden alle Steuerzahler – insbesondere diejenigen mit kleineren Einkommen – zwar entlastet, aber die Chance zu einer dauerhaft wirksamen Entlastung wird leider nicht genutzt. Durch die sog. kalte Progression werden die Entlastungen bald wieder kompensiert werden. Hier sollte der Gesetzgeber gerade in der jetzigen Situation ein mutiges Zeichen setzen und so weitere Konjunkturstützungsmaßnahmen in der Zukunft bereits durch vorausschauende Gestaltung überflüssig machen.

Das Konjunkturpaket II beschränkt sich auf Einzelmaßnahmen. Notwendig sind jedoch zusätzlich strukturelle Reformen, die über kurzfristige Effekte hinaus auch langfristig Wachstumsimpulse schaffen und verstetigen. Darüber hinaus sind vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation umgehend Nachbesserungen zur Unternehmenssteuerreform 2008 erforderlich. Dies gilt insbesondere für Korrekturen bei der sogenannten Zinsschranke und der völlig unverhältnismäßigen Einschränkung des Verlustabzugs bei Körperschaften gemäß § 8 c KStG. Diese Regelungen wirken zusätzlich krisenverschärfend. Die Zinsschranke belastet die Liquidität vieler Unternehmen in besonderem Maße und trägt damit zu einer erheblichen steuerbedingten Verteuerung von Krediten bei. Eine Erhöhung der Abzugsbegrenzung von 30 auf 50 Prozent des EBITDA sowie die

Einführung einer Vortragsmöglichkeit von ungenutztem EBITDA-Potenzial auf Folgejahre sind dringend erforderlich. Ebenso bedarf es Abmilderungen bei der Beteiligungsbuchwertkürzung, damit der Eigenkapital-Escape auch praktisch Anwendung finden kann. Entsprechendes gilt für die Einschränkung des Verlustabzugs. Sie führt zu gravierenden Hemmnissen für notwendige Umstrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen. Dies geht so weit, dass die Regelung derartige Maßnahmen letztlich sogar verhindert.

Die Senkung der Lohnnebenkosten durch die Beitragssenkung in der GKV wird von unserer Seite zwar grundsätzlich begrüßt. Die Entlastung des Faktors Arbeit von paritätisch zu finanzierenden Kosten ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes und zur Förderung der Beschäftigung. Eine stärkere Steuerfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme – auch wenn sie zur Finanzierung von „versicherungsfremden Leistungen“ dient – ist jedoch auf Dauer keine Lösung zur Senkung der Abgabenlast, denn damit ist nach allgemeiner Erfahrung die Gefahr verbunden, dass notwendige Sozialreformen ausbleiben oder verzögert werden und im Ergebnis die Steuer- und Beitragszahlungen weiter ansteigen. Deshalb sollte die Trennung zwischen der Finanzierung staatlicher Aufgaben über Steuern und der am Versicherungsgedanken orientierten Beitragsfinanzierung der sozialen Sicherungssysteme strikt eingehalten werden. Niedrigere Sozialbeiträge sollten durch Strukturreformen in den Sozialversicherungssystemen selbst ermöglicht werden.

Verbesserung der Liquidität von Unternehmen durch Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland um ein Aufrechnungsverbot bei Abtretung von Körperschaftsteuerguthaben

Wie bereits erwähnt möchten wir in diesem Rahmen auf eine Maßnahme hinweisen, die bisher noch keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat, die aber mit minimalem gesetzestechnischen Aufwand integriert werden kann, von ihren finanziellen Auswirkungen für die Haushalte von Bund und Ländern vergleichsweise unbedeutend ist, aber für die Verbesserung der Liquidität vieler körperschaftsteuerpflichtiger Unternehmen einen sehr wesentlichen Faktor bilden würde.

Viele Unternehmen verfügen noch über Körperschaftsteuerguthaben, die aus dem Systemwechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren herrühren und die ab 2008 in 10 gleichen Jahresraten von der Finanzverwaltung auszuzahlen sind. Es handelt sich um ein Steuerguthaben von derzeit noch 14,4 Milliarden Euro. Die Auszahlung an die Unternehmen kann durch Kreditinstitute vorfinanziert werden, indem die Unter-

nehmen die Guthaben an Kreditinstitute abtreten und für diesen Forderungsverkauf sofort Liquidität erhalten.

Diese vom Gesetzgeber bereits zum Teil umgesetzte Möglichkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Körperschaftsteuerguthaben muss mit einer für die Praxis und die endgültige Verwirklichung des Gesetzeszwecks unabdingbaren Ergänzung in Form eines gesetzlichen Aufrechnungsverbotese versehen werden. Hintergrund unseres Vorschlages ist die auch nach der Abtretung des Körperschaftsteuererstattungsanspruchs für die Finanzbehörden bestehende Möglichkeit, gegenüber einem neuen Gläubiger – z. B. einem Kreditinstitut - noch mit eigenen Forderungen gegen den Altgläubiger aufzurechnen. In diesem Fall kann der neue Gläubiger die angekaufte und vorfinanzierte Forderung ganz oder zum Teil nicht realisieren. Dieses Risiko will in der Praxis kein potentieller Forderungskäufer übernehmen, so dass eine vom Gesetzgeber ausdrücklich durch die Lockerung der steuerlichen Abtretungsbestimmungen (keine Anwendung von § 46 Abs. 4 AO in diesen Fällen) bezweckte Vorfinanzierung der Ansprüche und Liquiditätsverbesserung bei den körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen tatsächlich unterbleibt. Die Regelung läuft derzeit ungenutzt ins Leere.

Bereits im Vorfeld der Beratungen zu diesem Konjunkturpaket hatten wir uns erlaubt unser Petikum mit Schreiben vom 14. Januar 2009 an den Bundesminister der Finanzen und in einem gleichlautenden Schreiben vom 15. Januar 2009 auch an den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie zu adressieren. Wegen der Einzelheiten unseres Vorschlages möchten wir daher auf das als Anlage beigefügte, erstgenannte Schreiben verweisen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen kurzen Ausführungen gedient zu haben und wären Ihnen für die Berücksichtigung unseres Petikums im Rahmen der weiteren Beratungen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



Gerhard Hofmann

i.V.



Dirk Pick

Anlage

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Herrn
Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück
Postfach 2 72
10107 Berlin

10785 Berlin, den 14. Januar 2009
Schellingstraße 4
Tel.: 030/20 21 – 24 00
Fax: 030/20 21 – 19 24 00

Vorschlag zum geplanten Konjunkturpaket
hier: Abtretung von Körperschaftsteuerguthaben
AZ ZKA: KStG-37

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

wir möchten Ihnen im Rahmen der Beratungen zu einem Konjunkturpaket II einen Vorschlag unterbreiten, der geeignet ist, Liquiditätsengpässe bei den Unternehmen zu mildern, ohne für die öffentliche Hand nennenswerte Haushaltsbelastungen hervorzurufen:

Viele Unternehmen verfügen noch über Körperschaftsteuerguthaben, die aus dem Systemwechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren herrühren und die ab 2008 in 10 gleichen Jahresraten von der Finanzverwaltung auszuzahlen sind. Es handelt sich um ein Steuerguthaben von derzeit noch 14,4 Milliarden Euro.

Die Auszahlung an die Unternehmen kann durch Kreditinstitute vorfinanziert werden, indem die Unternehmen die Guthaben an Kreditinstitute abtreten und für diesen Forderungsverkauf sofort Liquidität erhalten. Eine Vorfinanzierung durch Banken scheitert bisher in der Praxis, weil die Erstattungsansprüche trotz zulässiger Abtretung an Banken immer noch mit möglichen Steuernachforderungen gegen die abtretenden

Unternehmen verrechnet werden können. Dieses latente Risiko verhindert eine effektive Vorfinanzierung durch Kreditinstitute.

Ein gesetzliches Aufrechnungsverbot wäre in diesen Fällen daher ein sinnvoller Beitrag zur Milderung von Liquiditätsengpässen, der den Staat kaum wesentlich belasten dürfte, zur Rechtssicherheit beiträgt und einfach umzusetzen ist. Die nähere Begründung unseres Vorschlages haben wir in der Anlage festgehalten.

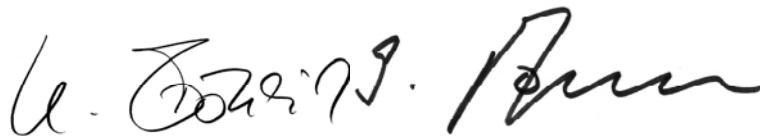
Wir haben uns erlaubt, dem Bundesminister für Wirtschaft und Technologie ein gleichlautendes Schreiben zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Hofmann', written in a cursive style.

Uwe Fröhlich

Gerhard Hofmann

Anlage

ZENTRALER KREDITAUSSCHESS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Berlin, den 14.01.2009

<p style="text-align: center;">V o r s c h l a g zum geplanten Konjunkturpaket: Abtretung von Körperschaftsteuerguthaben</p>

Vorschlag:

Liquiditätsverbesserung im Unternehmensbereich durch Verkauf von Körperschaftsteuerguthaben

Lösung:

§ 37 Abs. 5 Satz 9 KStG wird wie folgt geändert:

Nach § 37 Abs. 5 Satz 9 KStG wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz eingefügt: „gegen abgetretene oder verpfändete Ansprüche darf nicht aufgerechnet werden“.

Begründung:

Mit dem „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ (SEStEG) wurde für Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, Körperschaftsteuerguthaben an Kreditinstitute zu verkaufen. Die Guthaben waren im Zuge des Übergangs vom sog. Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren entstanden.

Die ausschüttungsabhängige Realisierung von Körperschaftsteuerguthaben wurde dabei durch eine ausschüttungsunabhängige ratierliche Realisierung abgelöst. Das Körperschaftsteuerguthaben wurde letztmalig zum 31. Dezember 2006 ermittelt (§ 37 Abs. 4 KStG). Die Körperschaft hat gem. § 37 Abs. 5 KStG einen Anspruch auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens in 10 gleichen Jahresbeträgen in den Jahren 2008 bis 2017. Der Anspruch ist grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2006 entstanden und am 30. September eines jeden Jahres in Höhe 1/10 des Gesamtanspruchs auszuzahlen. Die Körperschaftsteuerminderung aus Guthaben des körperschaftlichen Anrechnungsverfahrens ergaben zum 31.12.2006 bundesweit ein Volumen von

16 Milliarden Euro (Stellungnahme des Bundesrates zum SEStEG, BR-Drucks. 542/06). Nach der Auszahlung der ersten Tranche zum 30. September 2008 besteht derzeit noch ein Volumen von 14,4 Mrd. Euro.

Mit den Änderungen im Rahmen des SEStEG im Jahre 2006 und des Jahressteuergesetzes 2008 wurde das Ziel verfolgt, die Finanzierungslage der Unternehmen zu verbessern, indem die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens insbesondere auch an Kreditinstitute möglich wurde. Hierzu wurde § 46 Abs. 4 AO, der normalerweise den geschäftsmäßigen Erwerb von Steuererstattungsansprüchen zum Zwecke der Einziehung oder sonstigen Verwertung verbietet, durch § 37 Abs. 5 Satz 7 KStG abbedungen.

Insbesondere nach der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2008 in BT-Drucks. 16/6290 soll diese Abtretungsmöglichkeit zur Verbesserung der Finanzierungslage der Unternehmen beitragen, indem die Kreditinstitute den Unternehmen die in der Zukunft fällig werdenden Körperschaftsteuerguthabenbeträge schon zum jetzigen Zeitpunkt abkaufen und somit den Unternehmen Liquidität verschaffen.

Die Regelungen werden in der Praxis jedoch kaum genutzt. Hintergrund sind die Vorschriften der Abgabenordnung, die an die zivilrechtlichen Regelungen zur Abtretung anknüpfen. Diese bergen unvorhersehbare Risiken für die Kreditinstitute, die infolgedessen die Körperschaftsteuerguthaben nicht erwerben können. Denn der Schuldner kann danach in bestimmten Fällen auch nach einer Abtretung gegenüber dem neuen Gläubiger aufrechnen. Selbst wenn die Kreditinstitute durch einen Risikozuschlag den durch die Aufrechnung eintretenden Ausfall der Forderung eliminieren könnten, würde dieser wegen der dargelegten Unwägbarkeiten so hoch ausfallen, das sich der Verkauf des Körperschaftsteuerguthabens für das Unternehmen wirtschaftlich nicht lohnt.

Gem. § 226 Abs. 1 AO gelten für die Aufrechnung die Vorschriften des bürgerlichen Rechts sinngemäß. § 406, 1. Hs. BGB bestimmt, dass der Schuldner (hier die Finanzämter) eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger (Kunde) zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger (Kreditinstitut) gegenüber aufrechnen kann. Dies soll nur dann nicht gelten (vgl. 2. Hs. der Vorschrift), wenn das Finanzamt bei dem Erwerb der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte oder die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später als die abgetretene Forderung fällig geworden ist.

Unter „Erwerb“ wird in der zivilrechtlichen Literatur verstanden, dass die rechtlichen Grundlagen im Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Abtretung bestanden haben müssen. Dies könnte z.B. für die Körperschaftsteuer bedeuten, dass für alle vor dem Zeitpunkt der Abtretungsanzeige abgelaufenen Wirtschaftsjahre die Steuer schon entstanden war und damit die spätere Aufrechnung möglich bliebe. Auf den Zeitpunkt der Fälligkeit (Steuerfestsetzung) käme es daher nicht an.

Die 2. Alternative von § 406 2. Hs. BGB, die eine Aufrechnung verhindern würde, würde die Kreditinstitute möglicherweise dann nicht schützen, wenn z.B. eine Körperschaftsteuerschuld erst nach Abtretungsanzeige, aber vor einer weiteren Körperschaftsteuerguthabensrate fällig würde. Auf diese Rechtslage hat das Bundesfinanzministerium die Kreditwirtschaft mit Schreiben vom 27. Oktober 2008 – Az: IV C 7 - S 2861/07/10001 hingewiesen.

Kreditinstitute werden daher die Körperschaftsteuerguthaben kaum erwerben, weil sie befürchten, dass die Finanzämter gegen das Guthaben (unabhängig von der Abtretung zugunsten der Kreditinstitute) vorrangig mit ihren Gegenansprüchen (z.B. laufende Steuerschulden: Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) aufrechnen, so dass der Forderungserwerb durch Kreditinstitute stets mit dem Risiko einer Aufrechnung durch das Finanzamt verbunden ist.

Zwar ließe sich einwenden, dass es prinzipiell Sache des Zessionars ist, sich über die Gläubiger des Zedenten zu informieren und mögliche Risiken, die aus der Aufrechnung mit Gegenforderungen erwachsen, abzuschätzen, weil dies nur das allgemeine wirtschaftliche Risiko, das jeder Käufer einer Forderung eingeht, darstellt. Jedoch gestaltet sich die Sachlage in dem Fall, in dem die Finanzbehörden Schuldner des Körperschaftsteuerguthabens sind, grundlegend anders, weil hier einige gesetzliche Besonderheiten zu beachten sind:

- Im Unterschied zum Erwerb anderer Forderungen, beispielsweise gegen andere Unternehmen, hindert das **Steuergeheimnis** nach § 30 AO die Kreditinstitute daran, nähere Informationen über das bestehende Aufrechnungspotential der Finanzämter zu erfahren.
- Zwar kann der Kunde prinzipiell die Finanzbehörde von der Bindung an das Steuergeheimnis entbinden. Das Finanzamt kann selbst jedoch vor Abschluss der Betriebsprüfung für den entsprechenden Zeitraum eine solche Erklärung nicht

abgeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass oft noch nach Jahren Steuerschulden festgestellt und eingefordert werden. Es kann nach der derzeitigen Rechtslage auch keinen Verzicht auf die Aufrechnung mit gegebenenfalls noch nicht bekannten Gegenforderungen erklären.

- Gegenforderungen der Finanzämter können zudem auch aus ganz **unterschiedlichen Steuerarten** (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) oder lange zurückliegenden Veranlagungszeiträumen stammen. Auch im gerichtlichen Streit verhaftete Forderungen, die sich nachträglich als berechtigt herausstellen, zählen zu den Unwägbarkeiten, die dem aufkaufenden Kreditinstitut entgegengehalten werden können.
- Zudem wird nach § 226 Abs. 4 AO eine **Aufrechnungslage fingiert**, obwohl die die Steuer verwaltende Körperschaft weder Gläubiger noch Schuldner des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis ist (BFH BStBl. 89, 949, zitiert bei Tipke/Kruse Abgabenordnung § 226 Rn. 27). Mit dieser Regelung sollte sich die früher von der Finanzverwaltung praktizierte Abtretung zur Herstellung der Gegenseitigkeit erübrigen. Die Regelung schlägt aber jetzt auf die vorliegende Konstellation durch, weil die Vielzahl der sich daraus möglicherweise ergebenden Gegenforderungen für den Erwerber der Hauptforderung nicht einzuschätzen ist.

Daher ist für die Kreditinstitute das Potential der möglicherweise bestehenden Gegenforderungen ungleich schwerer festzustellen als im Falle des Ankaufs einer Forderung gegen sonstige Wirtschaftssubjekte, bei denen sich leichter überprüfen ließe, ob Gegenforderungen bestehen. Hieran wird deutlich, dass eine die Aufrechnung hindernde gesetzliche Regelung im Falle abgetretener Körperschaftsteuerguthaben an die Finanzämter nicht etwa eine Sonderregelung für Kreditinstitute darstellt, sondern nur die Unwägbarkeiten ausgleicht, die sich durch die aufgezeigten Besonderheiten ergeben, dass die Finanzämter Forderungsschuldner sind. Die durch die Einfügung des § 37 Abs. 5 Satz 7 KStG angestrebte Verkehrsfähigkeit kann daher in der Praxis wirksam nur erreicht werden, wenn begleitend hierzu die Vorschriften zur Aufrechnung nach einer erfolgten Abtretung in der vorstehend beschriebenen Form modifiziert werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Kreditinstitute an der Vorfinanzierung des Körperschaftsteuerguthabens von 14,4 Milliarden wegen des beschriebenen Aufrechnungsrisikos insgesamt gehindert sind, erscheint ein im Einzelfall theoretisch möglicher Forderungsausfall bei den Finanzämtern durch die Beschränkung der

Aufrechnungsmöglichkeit als nicht ins Gewicht fallend. Es ist vielmehr so, dass die Unternehmen durch den Verkauf der Körperschaftsteuerguthaben wachstumsfördernde Eigenmittel erhalten, mit denen sie im Einzelfall nachträglich bekannt gewordene Altforderungen der Finanzämter begleichen können. Sie werden durch die Vorfinanzierung finanziell stabilisiert und bleiben dem Staat hierdurch auch als Steuerzahler und Arbeitgeber erhalten.